

LANDRATSAMT ASCHAFFENBURG



EINGEGANGEN AM 17. JUNI 2020

(Email)

Landratsamt Aschaffenburg • 63736 Aschaffenburg

Bauatelier

Frau Dipl. Ing.
Christine Richter
Wilhelmstraße 59

63741 Aschaffenburg

Feuerwehr/Katastrophenschutz

Sachbearbeitung Michael Bauecker
Zimmer-Nr. H33
Telefon 06021/394-818
Telefax 06021/394-921
E-Mail katastrophenschutz@Lra-ab.bayern.de
Internet www.landkreis-aschaffenburg.de

Postadresse: Bayernstr. 18, 63739 Aschaffenburg
Dienststelle: Hofgartenstr. 16, 63739 Aschaffenburg

Unsere Öffnungszeiten:

Mo. Di. Do. Fr. 8 – 12 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 14 – 17 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
11.05.2020

Unser Zeichen
42.6-mb

Aschaffenburg,

17. Juni 2020

Betreff **Gemeinde Heinrichsthal, Landkreis Aschaffenburg;
Stellungnahme zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Unterer
Wiesthaler Weg“ - Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger
öffentlicher Belange.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Flächennutzungsplanänderung nehme ich aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes Stellung.

Es bestehen keine Einwände gegen den vorliegenden Flächennutzungsplan. Nachfolgendes ist aber zu beachten:

Gem. Art. 1 BayFwG hat die Gemeinde Heinrichsthal im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, das drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird. Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat sie in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit eine gemeindliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten und außerdem die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.

Im Zuge der fortschreitenden Bebauung und Baunutzung ist die Feuerwehr und die Löschwasserversorgung der Gemeinde Heinrichsthal ggf. im notwendigen Umfang zu ergänzen und zu unterhalten. Hierzu wird die Gemeinde Heinrichsthal ständig durch ihren Kommandanten und durch die Kreisbrandinspektion des Landkreises Aschaffenburg

Dienstgebäude: Telefon: 06021 / 394-0
Hofgartenstr. 16 Telefax: 06021 / 394-815
63739 Aschaffenburg E-Mail: poststelle@Lra-ab.bayern.de

mit ÖPNV:
Buslinien 7 und 21 (Haltestelle Herz-Jesu-Kirche)

Konten der Kreiskasse Aschaffenburg
Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau Kto.-Nr. 63 016 BLZ: 795 500 00 IBAN: DE08 7955 0000 0000 0630 16 BIC: BYLADEM1ASA
Raiffeisenbank Aschaffenburg eG Kto.-Nr. 1 416 880 BLZ: 795 625 14 IBAN: DE68 7956 2514 0001 4168 80 BIC: GENODEF1AB1



beraten. Ergebnisse dieser Beratungen sind im Sinne des Art. 1 BayFwG durch die Gemeinde Heinrichsthal umzusetzen.

Weitere und konkretere Aussagen zu den Belangen des abwehrenden Brandschutzes sind erst in Stellungnahmen zu Bebauungsplänen möglich.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Bauecker Michael'.

Michael Bauecker
Brandinspektor

LANDRATSAMT ASCHAFFENBURG



EINGEGANGEN AM 17. JUNI 2020

Landratsamt Aschaffenburg • 63736 Aschaffenburg

Bauatelier

Frau Dipl. Ing.
Christine Richter
Wilhelmstraße 59

63741 Aschaffenburg

Feuerwehr/Katastrophenschutz

Sachbearbeitung Michael Bauecker
Zimmer-Nr. H33
Telefon 06021/394-818
Telefax 06021/394-921
E-Mail katastrophenschutz@Lra-ab.bayern.de
Internet www.landkreis-aschaffenburg.de

Postadresse: Bayernstr. 18, 63739 Aschaffenburg
Dienststelle: Hofgartenstr. 16, 63739 Aschaffenburg

Unsere Öffnungszeiten:

Mo. Di. Do. Fr. 8 – 12 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 14 – 17 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
11.05.2020

Unser Zeichen
42.6-mb

Aschaffenburg,

17. Juni 2020

Betreff **Gemeinde Heinrichsthal, Landkreis Aschaffenburg;
Stellungnahme zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungs- und
Grünordnungsplans „Unterer Wiesthaler Weg“ - Beteiligung der
Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange des abwehrenden Brandschutzes. Sie dient dazu, den evtl. notwendigen Einsatz der Feuerwehr vorzubereiten und seine Wirksamkeit möglichst erfolgreich zu machen.

Nach Art. 1 Abs. 1 und 2 Bayer. Feuerwehrgesetz ist der abwehrende Brandschutz und die Bereitstellung der notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen eine gemeindliche Pflichtaufgabe.

Bei den bauleitplanerischen Überlegungen bestehen bezüglich des Brandschutzes bei dem vorliegenden B-Plan keine Bedenken wenn nachfolgende Punkte beachtet werden.

Die Freiwillige Feuerwehr Heinrichsthal kann den Brandschutz und in der vorgeschriebenen Hilfsfrist von 10 Minuten für dieses Gebiet gewährleisten.

Die Ausrüstung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Heinrichsthal ist für die geplante Bebauung ausreichend.

Der zweite Rettungsweg kann von der Freiwilligen Feuerwehr Heinrichsthal nur mit tragbaren Leitern sichergestellt werden. Tragbare Leitern sind als 2. Rettungsweg im Regelfall für Gebäude der Gebäudeklassen 1, 2 und 3 ausreichend.

Dienstgebäude: Telefon: 06021 / 394-0
Hofgartenstr. 16 Telefax: 06021 / 394-815
63739 Aschaffenburg E-Mail: poststelle@Lra-ab.bayern.de

mit ÖPNV:
Buslinien 7 und 21 (Haltestelle Herz-Jesu-Kirche)

Konten der Kreiskasse Aschaffenburg

Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau Kto.-Nr. 63 016 BLZ: 795 500 00 IBAN: DE08 7955 0000 0000 0630 16 BIC: BYLADEM1ASA
Raiffeisenbank Aschaffenburg eG Kto.-Nr. 1 416 880 BLZ: 795 625 14 IBAN: DE68 7956 2514 0001 4168 80 BIC: GENODEF1AB1

MITGLIED DER INITIATIVE



Bereitstellung des sog. Grundschatzes im Sinn dieser technischen Regel. Sie hat Löschwasser in einem Umfang bereitzuhalten, wie es die jeweils vorhandene konkrete örtliche Situation, die unter anderem durch die (zulässige) Art und das (zulässige) Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise bestimmt wird, verlangt. Ein Objekt, das in dem maßgebenden Gebiet ohne weiteres zulässig ist, stellt regelmäßig kein außergewöhnliches, extrem unwahrscheinliches Brandrisiko dar, auf das sich die Gemeinde Heinrichsthal nicht einzustellen bräuchte (vgl. die Vollzugsbekanntmachung zum BayFwG unter Punkt 1.3).

Die Bereitstellung von ausreichendem Löschwasser ist eine gemeindliche Pflichtaufgabe und Bestandteil des Bauplanungsrechts. Diese gemeindliche Pflichtaufgabe kann nicht in das Bauordnungsrecht verschoben werden!

Bei der Planung und Ausführung der Trinkwasserversorgungsanlage, die für die Löschwasserversorgung mit herangezogen werden soll, sind die einschlägigen Richtlinien des DVGW zu beachten, insbesondere die Arbeitsblätter

W 405 Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung

W 331 Hydrantenrichtlinie

W 313 Richtlinie für Bau und Betrieb von Feuerlösch- und Brandschutzanlagen in Grundstücken im Anschluss an Trinkwasserleitungen

W 311 Wasserversorgung, Wasserspeicherung; Bau von Wasserbehältern, Grundlagen und Ausführungsbeispiele

Für das Baugebiet ist die gem. DVGW-Arbeitsblatt W 405 geforderte Löschwassermenge erforderlich. Diese Löschwassermenge ist nach der baulichen Nutzung über einen Zeitraum von 2 Stunden als Grundschatz über notwendige Löschwasserversorgungsanlagen durch die Gemeinde Heinrichsthal als gemeindliche Pflichtaufgabe zur Verfügung zu stellen. Sie beträgt im vorliegenden Fall im allgemeinen Wohngebiet mit zulässiger GFZ 1,2, 1600 l/min (96 m³/h).

Bei einer Geschoßflächenzahl von 0,7 reduziert sich der Löschwasserbedarf auf 800 l/min. Einen Auszug aus dem DVGW Arbeitsblatt W 405 habe ich beigelegt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind in ausreichender Zahl genormte Hydranten zur schnellen und objektnahen Wasserentnahme durch die Feuerwehr vorzusehen. Von den notwendigen Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge, deren Anzahl und Lage sich aus der Bebauung der Grundstücke ergibt, muss ein geeigneter Hydrant in max. 75 m Entfernung erreichbar sein.

Geeignet ist ein Hydrant wenn er in der Lage ist eine Löschwassermenge von mind. 800 l/min bei einem Fließdruck von mehr als 1,5 bar über zwei Stunden abgeben kann.

Einzelne weitere anrechenbare Entnahmestellen müssen mind. 800 l/min Löschwasser über einen Zeitraum von 2 Stunden abgeben.

Die Hydranten müssen den Normblättern DIN 3221 oder 3222 entsprechen und mit einem DIN-DVGW-Prüfzeichen versehen sein. Insbesondere ist zu beachten, dass die Hydranten mit selbsttätiger Entleerung, die Überflurhydranten zusätzlich mit einer Sollbruchstelle versehen sind.

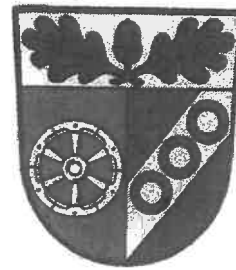
Bei der Verwendung von Unterflurhydranten ist zu beachten, dass nur solche mit Nennweite DN 80 eingebaut werden.

Eine zusätzliche Absperrung der Hydranten sollte nach Möglichkeit vermieden werden.

Das Verhältnis von Über- zu Unterflurhydranten sollte 1/3 zu 2/3 sein

Landratsamt Aschaffenburg

- Kreisbrandinspektion -



KBR K-H Ostheimer Bayernstr. 18 63739 Aschaffenburg

Bauatelier
Richter / Schöffner
Wilhelmstraße 59
63741 Aschaffenburg

KBR Karl-Heinz Ostheimer
Bayernstr. 18
63739 Aschaffenburg

☎ dienstlich 06021/394-238
Fax 06021/394-921

☎ privat 06026/993168
Fax 06026/993169

Handy 0171/5100248

E-mail karl-heinz.ostheimer@lra-ab.bayern.de

14.08.18

EINGEGANGEN AM 17. AUG. 2018

**Gemeinde Heinrichsthal;
Flächennutzungsplan 2. Änderung, Erweiterung des allgemeinen
Wohngebietes im Bereich des bebauungs- und Grünordnungsplanes „Unterer
Wiesenthaler Weg“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf die Belange des abwehrenden Brandschutzes. Sie dient dazu, den evtl. notwendigen Einsatz der Feuerwehr vorzubereiten und seine Wirksamkeit möglichst erfolgreich zu machen.

Gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heinrichsthal bestehen von Seiten der Feuerwehr keine Bedenken.

Die Ausrüstung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr Heinrichsthal sind für die geplante Änderung ausreichend.

Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes können sich Änderungen in Löschwasserbereitstellung ergeben und diese sind frühzeitig in die Überlegungen mit einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen



(Ostheimer, KBR)